Förderverein TECHNIKMUSEUM Wernher von Braun e.V.

Grundlagenermittlung

Welterbe-Kandidat „Wiege der Raumfahrttechnik“ mit seinen historisch-technischen Anlagen

Prüfstand VII und Umgebung

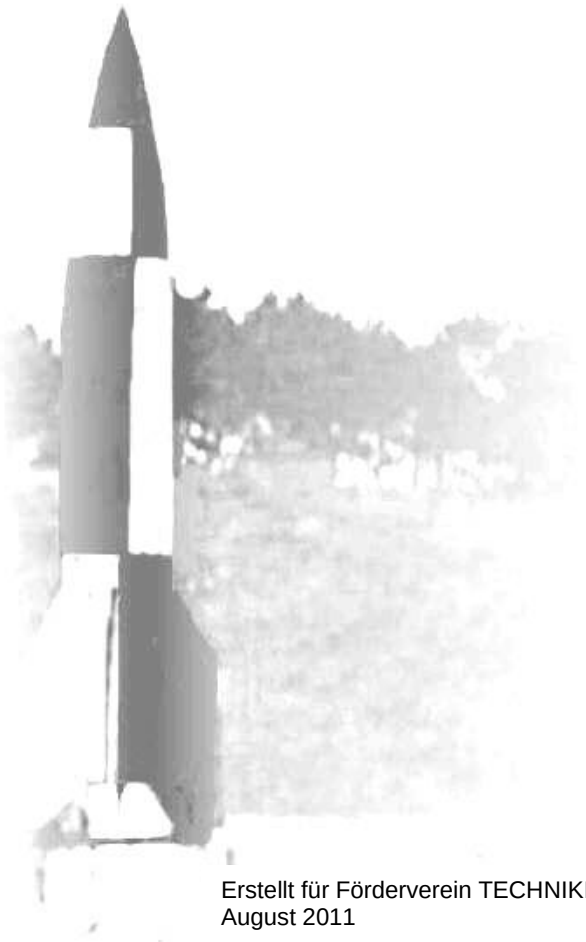

Erstellt für Förderverein TECHNIKMUSEUM Wernher von Braun e.V.,
August 2011

- Architekt Matthias Brauer, Ludwigsburg,
- Dipl.-Ing. Gunther Hebestreit, Bleicherode
- Dipl.-Ing. Ernst Högenauer, München
- Dipl.-Ing. Axel Kopsch, Owingen

Inhalt

1. Zusammenfassung – Ziel und Vorhaben
2. ICOMOS-Fachtagung 2007 in Berlin
3. Restaurierung von Denkmälern und daraus resultierende Folgerungen
4. Die historische Bedeutung des Prüfstands VII
5. Peenemünde – Anerkennung als UNESCO-Welterbe
6. Prüfstand VII – örtliche Lage: Nordspitze der Insel Usedom
7. Prüfstand VII – heutiger Zustand
8. Prüfstand VII – Aufklärungsfoto, hineinprojiziert in heutige Bewaldung
9. Prüfstand VII – Planungsansichten
10. Prüfstand VII – aktueller Zustand der Flächen
11. Eigentumsverhältnisse
12. Umweltaspekte
13. Abschätzung notwendiger Vorarbeiten

1. Zusammenfassung – Ziel, Hintergrund, Vorhaben

Ziel:
Technische Großanlagen des 20. Jahrhunderts, für die Forschung oder industriellen Betrieb, für zivile oder nicht-zivile Zwecke, sind auf der Welterbeliste der UNESCO unterrepräsentiert. Die vorliegende Ausarbeitung befaßt sich mit einem solchen Beispiel in Deutschland, nämlich der „Wiege der Raumfahrttechnik“, und schlägt vor, den Prüfstand VII in Peenemünde der UNESCO-Welterbeliste zuzuführen und als technisches Museum für eine funktionsgetreue Darstellung wieder aufzubauen.

Hintergrund:
Der Internationale Denkmalrat ICOMOS moniert in Studien, dass Schlüsselbauten des 20. Jahrhunderts in der Welterbe-Liste fehlen. Diese Aussage ist unabhängig von der politischen Verfaßtheit eines Territoriums. So gilt dies zum Beispiel für Rußland in der Nachfolge der ehemaligen Sowjetunion sowie auch für die Bundesrepublik als Nachfolgerin des Deutschen Reiches unter damaliger NS-Herrschaft. Das Defizit läßt sich somit unter anderem auf Funktionalbauten und –anlagen beziehen, die vor oder im Zweiten Weltkrieg sowie in der Zeit des nachfolgenden Kalten Krieges auf dem Gebiet der strategischen Hochrüstung entstanden sind, nämlich auf sämtliche Anlagen der Raketenentwicklung und Raumfahrtforschung schlechthin, die das 20. Jahrhundert in epochalem Ausmaß prägten. Sie haben Infrastrukturen entstehen lassen, die in der Gegenwart des 21.Jahrhunderts zivil ihre Wirkung weiter entfalten, nämlich für die Wissenschaft und für nützliche kollektive Dienste der Navigation, Kommunikation und Erdbeobachtung.

Vorhaben:
Was die technologischen Anfänge dessen, was seit etwa 50 Jahren „Raumfahrt“ genannt wird, betrifft, so sollten die Überreste großtechnischer Anlagen in Deutschland aus der ersten Hälfte des 20.Jahrhunderts in die ICOMOS-Liste übernommen werden, wie die noch weit vor dem 2. Weltkrieg enstandenen Forschungs-und Versuchsanlagen und Prüfstände zur Entwicklung der ersten Flüssigkeitsgroßrakete auf Usedom. Von hier aus wurde der erste erfolgreiche Experimentalflug in der Geschichte des Menschen in den erdnahen Bereich des Weltraums erreicht. Diese Anlagen können unter dem Aspekt der „Wiege der Raumfahrttechnik“ auch mit unmittelbarem und aktuellem Gegenwartsbezug gesehen werden.

Mit Blick auf dieses von der entsprechenden ICOMOS-Fachgruppe festgestellte Defizit wird vorgeschlagen:

- **Aufbau der zentralen Versuchstelle der weltweit ersten Großrakete, nämlich das Areal des Prüfstands VII in Peenemünde. Das bedeutet seine Restauration bis hin zur funktionalen und detaillierten Anschaulichkeit als ein technisches Museum.**

Es wird angemahnt, Bedenken administrativer und politischer Art zu überwinden, die denkmalpflegerischen Empfehlungen der ICOMOS-Empfehlungen zu beherzigen und rationalen Raum zu schaffen, die genannten Ziele durch öffentliche und/oder private Initiativen fördern und realisieren zu können.

Im folgenden werden die Anregungen von ICOMOS mit den denkmalpflegerischen Grundsätzen der Charta von Burra wiedergegeben sowie der Prüfstand VII als Beispiel genommen. Seine historische Bedeutung und sein heutiger Status werden in Kap. 4 dargestellt sowie im weiteren Maßnahmen skizziert, die für eine bauliche Realisierung als technisches Museum als Voraussetzung dienen können (Grundlagenermittlung).

2. ICOMOS-Fachtagung 9.-12.9. 2007 in Berlin

Welterbestätten des 20. Jahrhunderts - Defizite und Risiken aus europäischer Sicht

Das Erbe des 20. Jahrhunderts – Welterbe zweiter Klasse?

Das Erbe des 20. Jahrhunderts ist auf der Welterbeliste der UNESCO unterrepräsentiert. Der ICOMOS-Report und Action-Plan „Filling the Gaps (2004/05)“ geht davon aus, dass weniger als drei Prozent der über 800 Welterbestätten dem 20. Jahrhundert zuzurechnen sind. Auch auf den Tentativlisten der Unterzeichnerstaaten der Welterbekonvention haben Nominierungsvorschläge des 20. Jahrhunderts Seltenheitswert.
So sind beispielsweise Schlüsselbauten der russischen Avantgarde ebenso wenig auf der Welterbeliste vertreten wie die einflussreichen Leitbilder der stalinistischen Architekturdoktrin. Selbst auf der Vorschlagsliste der Russischen Föderation für künftige Welterbeverfahren sucht man vergeblich nach Beispielen, die Russland und die Staaten der ehemaligen Sowjetunion im 20. Jahrhundert in der Architektur und Städtebaugeschichte bekannt gemacht haben. Und weltweit gilt, dass das Erbe der modernen Großstadtkultur – etwa das kulturelle Erbe der Großstadttechnik und des Großstadtverkehrs moderner Metropolen im 20. Jahrhundert – allenfalls am Rande in Welterbelisten und Welterbediskussionen vertreten sind.

3. Restaurierung von Denkmälern (ICOMOS, Charta von Burra)

Nach den denkmalpflegerischen Grundsätzen der Charta von Burra ist die Belassung des Areals von Prüfstand VII als Bodendenkmal in keiner Weise bindend oder angeraten, sondern kann als einseitige und voreilige politische Forderung angesehen werden. Stattdessen ist eine Restaurierung nach Artikel 13 – 22 der Charta (s.u.) ein legitimer Ansatz, um den wissenschaftlich-technischen Wert für zukünftige Generationen (Artikel 1, Absatz 1.2) zu erhalten:

Definitionen

Artikel 1
Im Sinne dieser Charta:

1.1 *Objekt* meint einen Ort, ein Gebiet, ein Gebäude oder anderes Erzeugnis oder eine Gruppe von Gebäuden oder Erzeugnissen im Zusammenhang mit seinem inahlt und seiner Umgebung.

1.2 *Denkmalwert* meint ästhetische, historische, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Werte für vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Generationen.

1.3 *Substanz* meint das Material eines *Objektes.*

1.4 *Denkmalpflege* meint alle Prozesse der Fürsorge für ein *Objekt* mit dem Ziel, seinen Denkmalwert zu bewahren. Sie beinhaltet den Unterhalt und, je nach Umständen, die Konservierung, Restaurierung, Rekonstruktion und Anpassung und wird üblicherweise eine Kombination von mehr als einem dieser Verfahren darstellen.

1.5 *Unterhalt* meint die kontinuierliche, schützende Aufmerksamkeit für die *Substanz,* die Ausstattung und ihre Umgebung, und muß unterschieden werden von der Reparatur. Reparatur beinhaltet *Restaurierung* und *Rekonstruktion* und sollte dementsprechend behandelt werden.

1.6 *Konservierung* meint die Erhaltung der *Substanz* in ihrem bestehenden Zustand und das Verzögern des weiteren Verfalls.

1.7 *Restaurierung* meint die Rückführung der BESTEHENDEN *Substanz* eines *Objektes* in einen bekannten, frühren Zustand durch das Entfernen von Anlagerungen oder durch erneute Zusammenfügung der Komponenten ohne die Einführung neuen Materials.

1.8 *Rekonstruktion* meint die möglichst genaue Rückführung eines *Objektes* in einen bekannten Zustand und wird gekennzeichnet druch die Einführung von Mateialien (alten oder neuen) in die *Substanz*. Dieses darf

weder mit einer Neuschöpfung noch mit einer hypothetischen Rekonstruktion verwechselt werden, die beide nicht Gegenstand dieser Charta sind.

1.9 Anpassung meint die Veränderung eines *Objektes* zugunsten einer vorgeschlagenen, denkmalgerechten Nutzung

1.10 *Denkmalgerecht* meint eine Nutzung, welche keine Veränderungen an denkmalwerter *Substanz* mit sich bringt, deren Veränderungen substantiell reversibel sind oder deren Veränderungen minimale Auswirkungen haben.

Denkmalpflegerische Grundsätze

Artikel 2
Ziel von *Denkmalpflege* ist die Bewahrung des *Denkmalwertes* eines *Objektes*, sie beinhaltet Vorkehrungen für seine Sicherheit, seinen *Unterhalt* und seine Zukunft.
Artikel 3
Denkmalpflege gründet sich auf Respekt für die bestehende *Substanz* und sollte so wenig wie möglich an materiellen Eingriffen mit sich bringen. Sie sollte nicht die Beweiskraft der *Substanz* verfälschen.
Artikel 4
Denkmalpflege sollte sich aller Disziplinen bedienen, die zum Verständnis und zur Sicherung eines *Objektes* beitragen können. Die angewandten Handwerkstechniken sollten traditionell sein; unter gewissen Umständen kann es sich um moderne Techniken handeln, die auf gesicherter, wissenschaftlicher Grundlage ausgeführt werden und auf einem Erfahrungsschatz basieren.
Artikel 5
Die *Denkmalpflege* an einem *Objekt* sollte alle Aspekte seines *Denkmalwertes* zu gleichen Teilen berücksichtigen, ohne einen Aspekt unberechtigterweise auf Kosten eines anderen hervorzuheben.
Artikel 6
Das für ein *Objekt* angemessene, denkmalpflegerische Konzept wird in erster Linie durch ein Verstehen seines *Denkmalwertes* bestimmt.
Artikel 7
Das denkmalpflegersiche Konzept bestimmt, welche Nutzungen verträglich sind.
Artikel 8
Denkmalpflege erfordert die Beibehaltung eines angemessenen visuellen Umfeldes in Form, Maßstab, Farbe, Textur und Materialien. Neue Konstruktionen, Beschädigungen oder Änderungen, welche das Umfeld und somit die Wertschätzung oder den Genuß des *Objektes* beeinträchtigen, sollten ausgeschlossen sein.
Artikel 9
Ein Bauwerk oder eine Anlage sollte an ihrem historischen Ort verbleiben. Die Verstzung von Teilen oder des gesamten Bauwerkes /der gesamten Anlage ist nicht akzeptabel, außer es stellt das einzige Mittel zur Sicherung des Überlebens dar.
Artikel 10
Das Entfernen von solchen Ausstattungselementen, die Anteil am Denkmalwert des Objektes haben, ist nicht akzeptable, es sei denn, dies wäre das einzige Mittel, ihre Sicherheit und Erhaltung zu gewährleisten. Solche Ausstattungselemente müssen zurückgebracht werden, sobald veränderte Umstände dieses ermöglichen.

Denkmalpflegerische Verfahren

Konservierung
Artikel 11
Konservierung ist dann angemessen, wenn der Zustand der *Substanz* eine eigene Aussagekraft hat und daher *Denkmalwert* besitzt, oder wenn nicht genügend Informationen vorhanden sind, um andere denkmalpflegerische Verfahren anzuwenden.

Artikel 12
Konservierung beschränkt sich auf den Schutz, den *Unterhalt,* und wo notwendig, die Stabilisierung der *Substanz,* aber ohne den *Denkmalwert* zu verunklären.
Restaurierung
Artikel 13
Restaurierung ist nur dann angemessen, wenn es genügend Informationen über einen früheren Zustand der *Substanz* gibt, und wenn eine Rückführung der *Substanz* in diesen Zustand den *Denkmalwert* eines *Objektes* ablesbar macht.
Artikel 14
*Restaurierung s*ollte denkmalwerte Gesichtspunkte eines *Objektes* wieder ablesbar machen.
Sie basiert auf dem Respekt für alle physischen, dokumentarischen und sonstigen Beweismittel und hört an dem Punkt auf, an dem die Mutmaßung beginnt.
Artikel 15
Restaurierung beschränkt sich auf das Wiederzusammenfügen von Teilen, die ihren Zusammenhang verloren haben, oder das Entfernen von Ablagerungen gemäß Artikel 16.
Artikel 16
Die Beiträge aller Epochen zu einem *Objekt* müssen respektiert werden. Enthält ein *Objekt Substanz* aus verschiedenen Epochen, kann die Freilegung der *Substanz* aus einer Epoche auf Kosten einer anderen nur gerechtfertigt werden, wenn das Entfernte von geringem *Denkmalwert* und die freizulegende *Substanz* von viel größerem *Denkmalwert* ist.
Artikel 17
Rekonstruktion ist nur dann angemessen, wenn ein *Objekt* durch Beschädigung oder Veränderung unvollständig geworden ist, und wenn sie notwendig für sein Überleben ist, oder wenn sie den *Denkmalwert* des *Objektes* als Ganzes ablesbar macht.
Artikel 18
Rekonstruktion beschränkt sich auf die Vervollständigung eines reduzierten Ganzen und sollte nicht die Mehrheit der *Substanz* ausmachen.
Artikel 19
*Rekonstruktio*n beschränkt sich auf die Reproduktion derjenigen *Substanz*, deren Form durch physische und /ioder dokumentarische Zeugnisse bekannt ist. Sie sollte bei näherer Betrchatung als neu identifizierbar sein.

Anpassung

Artikel 20
Anpassung ist akzeptabel, wenn die Erhaltung eines *Objektes* anders nicht erreicht werden kann, und wenn die *Anpassung* den *Denkmalwert* nicht substantiell beeinträchtigt.
Artikel 21
Anpassung muß auf das beschränkt sein, was für die Nutzung eines Objektes unabdingbar ist; diese ist gemäß Artikel 6 und 7 festzulegen.
Artikel 22
Denkmalwerte Substanz, deren Entfernung im Verlaufe der *Anpassung* unvermeidbar war, muß aufbewahrt werden, um eine zukünftige Wiedereinsetzung zu ermöglichen.

Denkmalpflegerische Praxis

Artikel 23
Vor Arbeiten an einem *Objekt* müssen professionelle Untersuchungen der physischen, dokumentarischen und sonstigen Zeugnisse durchgeführt werden, und vor jedem Eingriff in das Objekt muß die bestheende *Substanz* dokumentiert werden.
Artikel 24
Untersuchungen eines Objektes, die mit einem Eingriff in die Substanz oder mit archäologischen Ausgrabungen verbunden sind, sollten unternommen werden, wenn sie für die Erhebung von

Informationen für die Eintscheidungen über den denkmalpflegerischen Umgang mit dem Objekt notwendig sind und/oder um Zeugnisse zu sichern, die im Zuge notwendiger denkmlapflegerischer oder andere unabwendbarer Maßnahmen verloren genen oder unzugänglich gemacht werden. Die Erforschung eines Objektes aus anderen Gründen, die einen Eingriff in die *Substanz* erfodert oder die wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beiträgt, kann erlaubt werden, vorausgesetzt, sie steht mit dem denkmalpflegerischen Konzept für das *Objekt* in Einklang.

Artikel 25

Eine schriftliche Darstellung des denkmalpflegerischen Konzeptes ist professionell zu erstellen u d muß den *Denkmalwert* und die vorgeschalgenen denkmalpflegerischen Vorgehensweisen darlegen, zusammen mit einer Begründung und einer untersützenden Dokumentation einschließlich Photographien, Zeichnungen und aller angemessenen Formen von Mustern und Materialproben.

Artikel 26

Die für die Konzeptentscheidungen verantwortlichen Organisationen und Einzelpersonen müssen benannt verden und spezifische Verantwortung für jegliche Entscheidung übernehmen.

Artikel 27

In allen Phasen der Arbeit muß eine angemessene, professionelle Anleitung und Überwachung gewährleistet sein und eine laufende Dokumentation über neue Erkenntnisse und Folgeentschei ungen gemäß Artikel 25 geführt werden.

Artikel 28

Die in den Artikeln 23,25, 26 und 27 beschriebenen Aufzeichnungen sollten archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 29

Die in den Artikeln 10 und 22 genannten Gegenstände sollten professionell katalogisiert und ges hützt werden.

3.1 Folgerung:

Der Vorschlag der funktionsgerechten, in sich schlüssigen und technischen Restauration des Prüfstands VII beruft sich besonders auf den

- **Artikel 6**, nachdem das „Verstehen des Denkmalwertes“ (siehe Absatz 4 w.u.) das denkmalpflegerische Konzept bestimmt. Demnach ist ein Belassen des Terrains als „Bodendenkmal“ nicht mit dem Verständnis seines historischen Wertes vereinbar.
- **Artikel 13**, nach dem Restauration angemessen ist, denn es gibt genügend Information und Dokumentation über den „früheren Zustand der Substanz“. Diese Information und Dokumentation ist für das Vorhaben zu beschaffen (Archive von: Deutsches Museum, München, Smithonian Museum in Washington, USA, Alabama US Space & Rocket Center, USA und Historisch-Techn. Museum Peenemünde).
- **Artikel 17**, nach dem Restauration angemessen ist, da eine politisch bedingte Totalzerstörung ohne jeden kulturellen Aspekt erfolgt war und der „Denkmalswert des Objekts“ nur durch eine vollständige und technisch relevante Wiederherstellung „als Ganzes ablesbar wird“.

4. Die historische Bedeutung des Prüfstands VII

In Peenemünde-Ost entstand auf dem Forschungs- und Entwicklungsgelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt die erste Flüssigkeitsgroßrakete, das Aggregat-4. Mit ihm gelang 1942 vom Prüfstand-VII aus der erste experimentelle Flug an den Rand des Weltalls in 85 km Höhe. Das damit erreichte Technologieniveau war der Ausgangspunkt und die Voraussetzung für erstrangige technische Evolutionen in den Industrieländern der Erde im Zusammenhang mit der Eroberung des Weltalls.

Der Prüfstand VII (P-VII) ist somit Synonym für das technische Erbe der Aggregat-4-Entwicklung in Peenemünde.

Für die Besonderheit des technischen Denkmals des Prüfstands-VII in Peenemünde spricht der weltweit anerkannte Begriff der "Geburtsstätte“ oder „Wiege der Raumfahrttechnik", der sich auf die Gesamtleistung der Systemleistung bezieht, einschließlich aller naturwissenschaftlich untermauerten Detailbereiche wie Komponenten, Subsysteme, Entwurfs- und Lösungsverfahren, Algorithmen, Testverfahren, Qualitätskontrolle sowie Managementmethoden und Anlagenbau wie eben des P-VII.

- **Das Testareal P-VII als zentrales technisches Element der A4-Entwicklung ist damit ein historisches Kernelement einer Wirkungslinie der Raumfahrttechnik schlechthin.**
- **Die Test- und Startanlage des A4-Systems ist Prototyp und „Urvater“ aller Startzentren der Welt.**
- **Vom Prüfstand P-VII ist niemals eine Rakete als Waffe gestartet worden.**
- **Prüfstände nach dem Muster des P-VII sind auch heute unverzichtbar.**
- **Damit ist das technische Denkmal Prüfstand VII in Peenemünde Träger einer technischen Kulturleistung.**

Start eines Experimentalgeräts Aggregat-4 vom Prüfstand VII
(Quelle: Dtsch. Museum, Archiv, R 0151-1)

5. Peenemünde – Anerkennung als UNESCO-Welterbe

Mit Blick auf das von ICOMOS zu Beginn festgestellte Defizit, wird die zentrale Versuchstelle der Großrakete, das Areal des Prüfstands VII in Peenemünde, als Welterbe-Kandidat zur Restauration vorgeschlagen bis hin zur funktionalen Anschaulichkeit.

Auszug aus Sächsische Zeitung vom Montag, 7. Februar 2011 zum Sachstand:
(http://www.sz-online.de/Nachrichten/Kultur/Griff_zu_den_Sternen/articleid-2681311)

„…..Fachliche Unterstützung für diese Idee kommt aus der TU in Cottbus. Die Architektin Uta Mense, die in ihrer Dissertation das kulturelle Erbe zur Raumfahrt erforscht, sieht das zu NS-Zeiten hermetisch abgeriegelte Peenemünde als Modell für die späteren Raumfahrtzentren in den USA und der Sowjetunion. Bis in die kleinsten technologischen Funktionsabläufe – wie die komplexen Raketenstarts – diente das Procedere in Peenemünde lange als Vorbild und wurde in Baikonur wie am amerikanischen Raketenstartplatz praktiziert, wie Mense sagte.
……..
Der Internationale Denkmalrat Icomos moniert in einer Studie, dass in der Welterbeliste unter anderem Standorte des Zweiten Weltkrieges, des Kalten Krieges und der Raumfahrt fehlen…..“

6. Prüfstand VII – örtliche Lage: Nordspitze der Insel Usedom

(Moderne Fotos aus Satellitenbeobachtung)

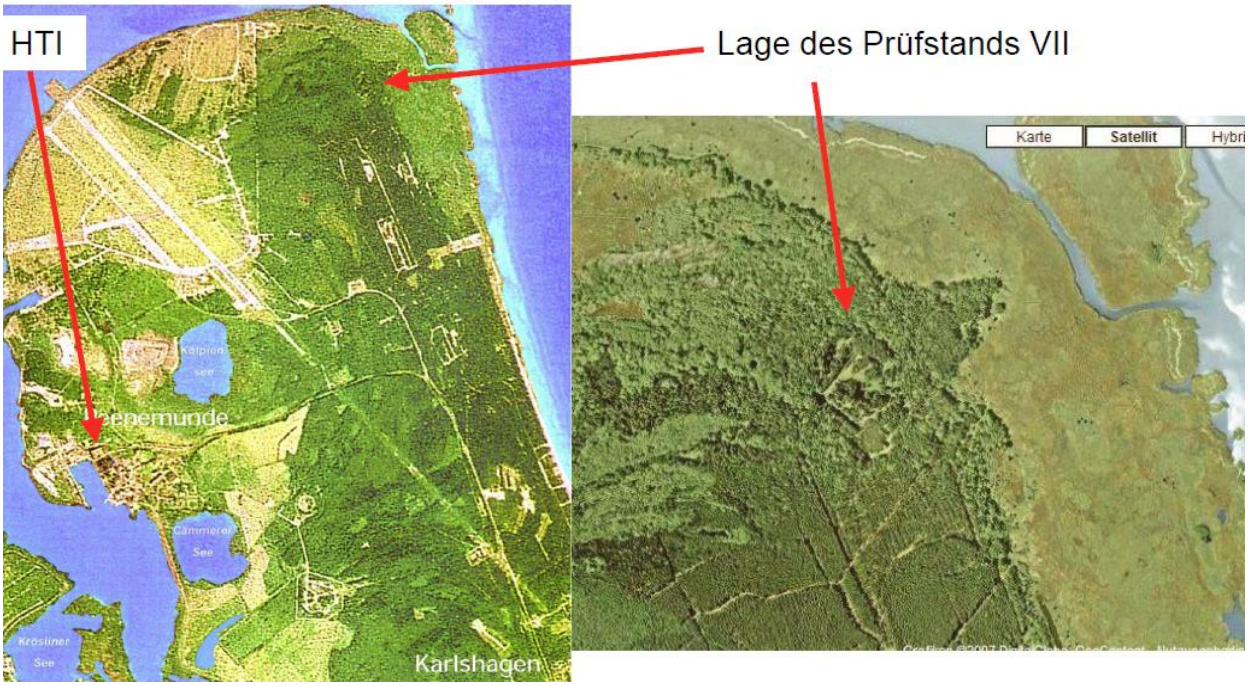

7. Prüfstand VII – heutiger Zustand

8. Prüfstand VII – Aufklärungsfoto, hineinprojiziert in heutige Bewaldung

Aufklärungsphotos der Royal Airforce von 1943 vom Prüfstand VII, vor und nach der Bombardierung. Deutlich sichtbar die Montagehalle (jeweils r.u.), die Kalibrier- und Prüfstände im Oval sowie die Abgasschurre (Mitte links).
Erkennbar sind links auch drei Testflugkörper liegend in Warteposition.

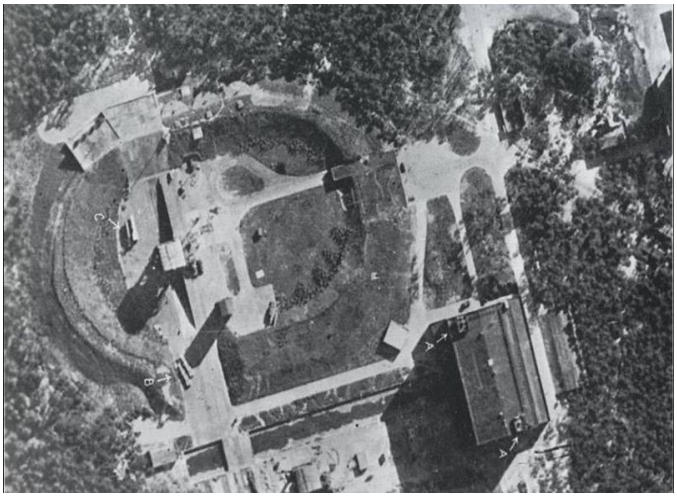

9. Prüfstand VII – Planungsansichten

Ansicht (Vogelperspektive) aus dem ehemaligen Planungsstadium

Prüfstand VII

Gebäude und Anlagen

1 Beobachtungs- und Befehlszentrale
2 Montagehalle
3 Schiebebühne
4 Kalibrierungs- und Prüfstände
5 Abgasschurre
6 Startplatz
7 Kraftumspannstation
8 Pumpenhalle
9 Kühlwasserspeicher
10 Kamerahaus
11 Wetterschutzstand
12 Stickstofflager
13 Methylalkoholspeicher
14 Gleichstromgenerator Batterien
15 Garagen
16 Schutzwall

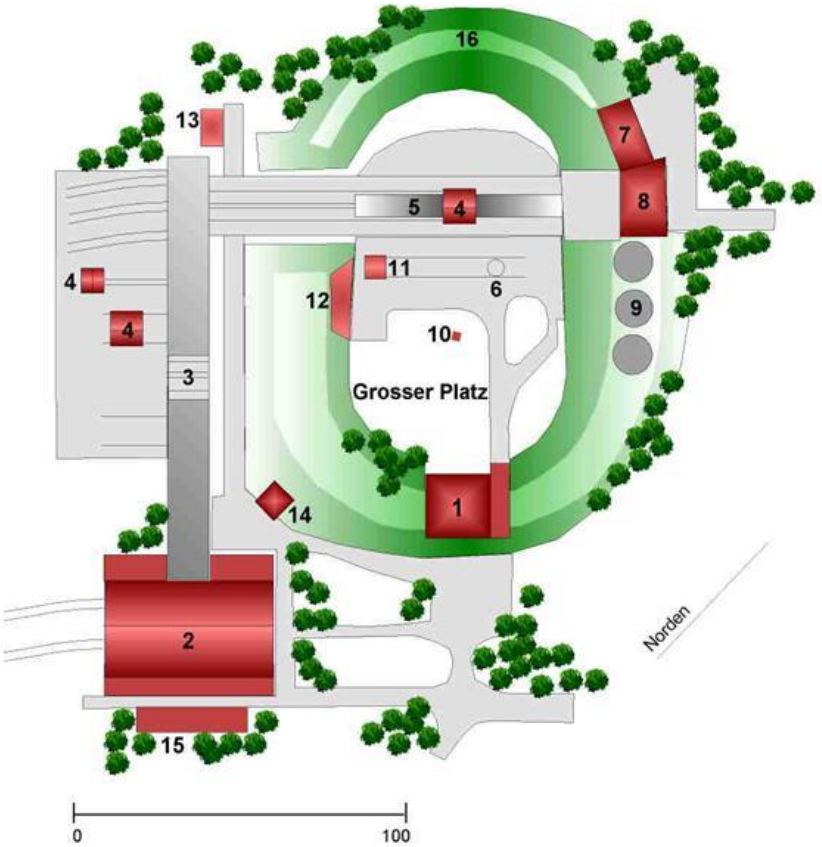

PROJEKTGRUPPE PRÜFSTAND VII PEENEMÜNDE MATTHIAS BRAUER
GARTENSTR. 10, 71638 LUDWIGSBURG T: 07141 905523 F: 07141 905529

Schematischer Aufbau des Prüfstands VII mit Anlagen (Maßstab ist gegeben):

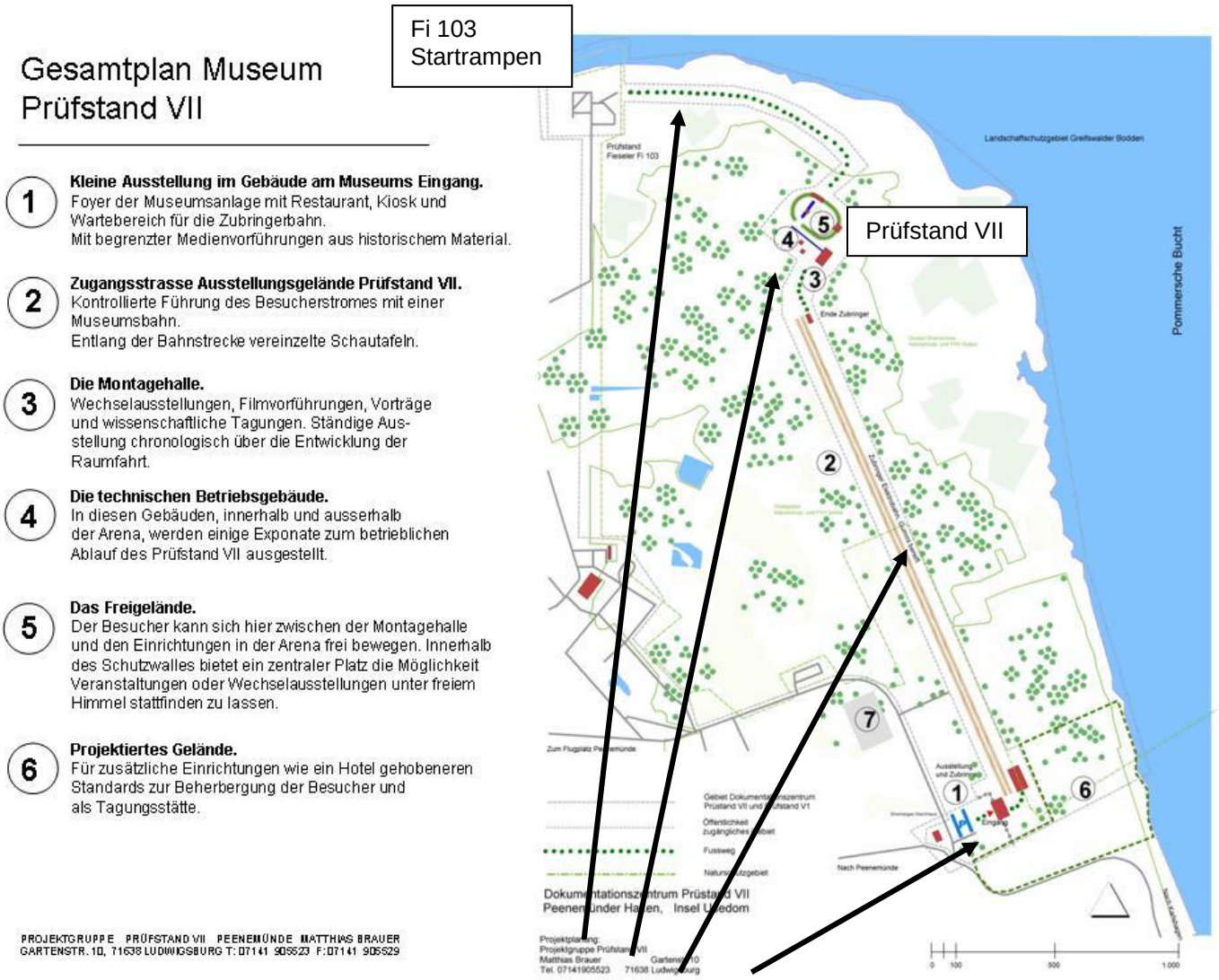

Gesamtplan für das Gelände mit Anfahrweg

Zielvorstellung (Modellansicht)

10. Prüfstand VII – aktueller Zustand der Flächen

Größe des Geländes:
Ca. 480 ha, Gelände des Prüfstands VII, der Umgebung und das südlich anschließende Gelände mit den Gebäuderesten im „Werk Ost“ der ehemaligen „Heeresversuchsanstalt“.

Aktueller Zustand:
Die Anlagen wurden in ihrem durch Kriegseinwirkung teilzerstörten Zustand weit nach dem Zweiten Weltkrieg vollständig gesprengt, sind nur noch als Restbestände vorhanden und überwuchert von Bäumen und Strauchwerk. Das Gelände gilt grundsätzlich noch als von Kampfmitteln verseucht.
Der Zutritt ist für die Allgemeinheit verboten und nur im Einzelfall nach Genehmigung und unter Führung erlaubt.

Es bestehen konzeptionelle Planungen der Gemeinde Peenemünde und des Historisch-Technischen Museums (HTM) einen Lehrpfad mit Beschilderung zum Trümmerfeld des Prüfstands VII anzulegen für geführte Begehungen. Konkrete Termine für die Umsetzung sind nicht bekannt.

11. Eigentumsverhältnisse

Das Gelände um den Prüfstand VII ist aus dem Bundesbesitz der BIMA (Bundesamt für Immobilienaufgaben) der Deutschen Bundesumweltstiftung DBU überschrieben worden zur Übernahme durch die DBU-Naturerbe GmbH.

12. Umweltaspekte

Einstufung:
Das Gelände um den Prüfstand VII ist als FFH-Gebiet (Fauna-, Flora-Habitat) an die Europäische Kommission gemeldet. Des weiteren ist es ein Vogel- und Naturschutzgebiet.

Kontamination:
(Quelle: Ostseezeitung vom 11.6.2011, Ausschnitt):

Umwelt-GmbH prüft Waldfläche auf Kerosin-Belastung
„Die Übernahme der Peenemünder Flächen durch die DBU Naturerbe, eine Tochter-GmbH der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), lässt weiter auf sich warten. „In diesem Jahr wollen wir die Übertragung endlich realisieren“, will sich Dr. Uwe Fuellhaas, Mitarbeiter der DBU Naturerbe GmbH, auf keinen Monat festlegen. Laut OZ-Informationen soll es im September so weit sein.
Knackpunkt der Verzögerung sei das ehemalige Tanklager in Peenemünde. „Durch ein externes Büro wollen wir die Ausmaße der Kontamination feststellen lassen. Vor Jahren sind bei einem Schadensfall große Mengen Kerosin in den Wald gelaufen. Inwieweit der Boden noch immer verschmutzt ist, soll jetzt geprüft werden“, so Fuellhaas. Wenn das Gutachten vorliegt und die Übernahme realisiert werden kann, wird eine 2600 Hektar große Waldfläche in Peenemünde vom Bund in den Besitz der DBU Naturerbe gehen.“

13. Abschätzung notwendiger Vorarbeiten

Eine erste Abschätzung zur Räumung bzw. Aufbereitung des vorgesehenen Geländes ist in der nachfolgenden Ausarbeitung von Dipl.-Ing. Gunther Hebestreit aufgeführt.
Diese Ausarbeitung muß gesondert angefordert werden beim Vorstand des
Fördervereins Technikmuseum Wernher von Braun e.V.:

Dipl.-Ing. Joachim Reuter
An den Eichen 42

24248 Mönkeberg
reuter.moenkeberg@freenet.de
www.TechnikmuseumPeenemuende.de
Tel.: 0431 23327

Hinweis:
Der Verein ist gemeinnützig. Spenden sind steuerlich absetzbar. Steuer-Nr.: 084 / 141 / 10895, FA Greifswald